



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Februar 2010 (24.03)  
(OR. es)**

**6879/10**

**LIMITE**

**FISC 18**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Steuerfragen" (Indirekte Besteuerung – MwSt)
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen neuen Kompromisstext im Zusammenhang mit der Verordnung des Rates zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen. Die bereits vom schwedischen Vorsitz festgelegte Gliederung des Dokuments wurde beibehalten; die vorgenommenen Änderungen basieren auf früheren Diskussionen und vorangegangenen Dokumenten der Gruppe.

Der Vorsitz hat sich dafür entschieden, in dieses Dokument keine Beispiele für Dienstleistungen aufzunehmen, die den spezifischen und wesentlichen Charakter einer steuerbefreiten Dienstleistung (Auslagerung) aufweisen. Diese Dienstleistungen werden – wie bereits unter schwedischem Vorsitz – in einem separaten Vermerk des Vorsitzes behandelt (Dok. 6881/10 FISC 20). Grund hierfür ist, dass der Begriff der auslagerungsfähigen Dienstleistung in der Richtlinie noch nicht eindeutig festgelegt ist und es nach Auffassung des Vorsitzes daher verfrüht wäre, Änderungen in der zugehörigen Durchführungsverordnung vorzuschlagen.

Was Artikel 11 anbelangt, so wird dieser in Anbetracht des Zusammenhangs, den der Vorsitz zwischen dem Begriff der Verwaltung von Investmentfonds und dem Begriff der Auslagerung von Funktionen herstellen möchte, ebenfalls in dem erwähnten separaten Vermerk des Vorsitzes (Dok. 6881/10 FISC 20) behandelt.

Beispiele aus Dokument 13055/09 FISC 110, die der Vorsitz ganz oder lediglich aus einem bestimmten Artikel streichen möchte, sind im Text durch [...] gekennzeichnet. Beispiele, die der Vorsitz neu aufgenommen oder in einen anderen Artikel eingefügt hat, sind durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die vorgeschlagenen Änderungen werden in Anmerkungen des Vorsitzes am Ende der einzelnen Artikel erläutert.

---

## Kapitel I

### Gegenstand

#### *Artikel 1*

Diese Verordnung legt Vorschriften zur Durchführung des Artikels 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g und Absatz 1a [...] der Richtlinie 2006/112/EG fest.

*Anmerkung des Vorsitzes:* Diese Formulierung bleibt gegenüber der des Dokuments 13055/09 FISC 110 vorerst unverändert, da zunächst der Wortlaut der Richtlinie festgelegt werden sollte.

## Kapitel II

### Von der Steuer befreite Versicherungs- und Finanzdienstleistungen

#### *Artikel 2*

1. Die Definition von "Versicherung und Rückversicherung" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) Lebensversicherungen, seien es Einzel- oder Gruppenlebensversicherungspolicen, Altersversorgung auf Basis von Versicherungsprodukten und private Rentenverträge, wenn die Lebensversicherung, die Altersversorgung oder der Rentenvertrag Lebens- oder Langlebighkeitsrisiken einschließlich der Diagnose einer tödlichen oder schweren Krankheit, der krankheitsbedingten Invalidität, der dauerhaften Invalidität, des Unfalls und der dauerhaften Pflegebedürftigkeit abdeckt;
  - b) Invaliditäts- und Arbeitslosigkeitsversicherungen;
  - c) Krankenversicherungen;
  - d) Versicherungen gegen bestimmte Gefahren, einschließlich der Deckung von Schäden durch Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen, Unfälle, Maschinenschäden, Straftaten und Terrorismus;

- e) Haftpflichtversicherungen;
- f) Vermögensschadenversicherungen;
- g) Retrozession, Mitversicherung sowie Versicherungs- oder Rückversicherungspools;
- h) Versicherungen, die von einem Steuerpflichtigen bereitgestellt werden, der nicht selbst der Versicherer ist, der aber im Rahmen einer Gruppenversicherung seinen Kunden einen solchen Schutz durch Inanspruchnahme der Leistungen eines Versicherers, der das versicherte Risiko zu decken übernimmt, verschafft.**

2. Die Definition von "Versicherung und Rückversicherung" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:

- a) Gewährleistungen für die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen durch den Lieferer der Gegenstände oder den Dienstleistungserbringer;
- b) die Übertragung von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen.**

Anmerkungen des Vorsitzes:

*Der Wortlaut des Beispiels in Absatz 1 Buchstabe h wurde geändert, um die Definition der Gruppenversicherung an diejenige anzupassen, die der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-349/96 (Card Protection Plan Ltd – CPP) verwendet hat.*

*In dem Urteil in der Rechtssache C-242/08 (Swiss Re Germany Holding GmbH) wird ausgeführt, dass die Übertragung von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen keinen Versicherungsumsatz darstellt und daher nicht steuerbefreit ist. Nach Auffassung mehrerer Delegationen sollten diese Umsätze allerdings in Zukunft dennoch befreit werden, da sie auf notwendige Unternehmensstrukturreformen der Versicherer zurückgehen, so dass eine Steuerpflicht auf solche Umsätze ein wesentliches Hindernis für die erforderliche Neuordnung darstellen würde. Aufgrund der Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) gelten für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erhöhte Eigenkapitalanforderungen, was eine Neuorganisation der Branchenunternehmen begünstigen wird.*

*Andererseits könnten Probleme hinsichtlich der Neutralität der Besteuerung entstehen, wenn die Übertragung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen von der Befreiung ausgeschlossen wird. Nach der Übertragung führt nämlich der Zessionar der Policen die erworbenen Versicherungsgeschäfte weiter und erhält hierfür die entsprechenden Versicherungsprämien, d.h. er erzielt steuerbefreite Umsätze. Es scheint nicht sinnvoll zu sein, dass die Übertragung von Versicherungsverträgen, die zu steuerbefreiten Einnahmen führen werden, einen MwSt-Tatbestand voraussetzt, den der Zessionar nicht steuerlich geltend machen kann. Dieser Sachverhalt ist in einer speziellen Befreiung in Artikel 136 der Richtlinie geregelt, wenn auch nur in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen.*

*Die Übertragung eines Kreditportfolios zwischen Finanzinstituten ist steuerbefreit, und es scheint nicht kohärent, die Übertragung von Policen anders zu behandeln, da in beiden Fällen ein Unternehmen, das eine befreite Tätigkeit durchführt, einen Teil ihrer Geschäftsvorgänge – in Form der abgetretenen Verträge – überträgt, um weiter eine steuerbefreite Tätigkeit auszuüben.*

*Die Delegationen werden gebeten, sich zu der Frage zu äußern, ob der genannte Ausschluss beibehalten werden soll oder nicht.*

### *Artikel 3*

1. Die Definition der "Gewährung von Krediten" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) **die Gewährung von** Darlehen und Konsortialkrediten, einschließlich Darlehen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen als Teil der Finanzierung gewährt werden;
  - b) **die Gewährung von** durch unbewegliches Vermögen besicherten Darlehen, einschließlich Hypothekendarlehen;
  - c) [...]
  - d) [...]

- e) Kreditvereinbarungen, nach denen eine Person das Recht hat, bis zu einer bestimmten Höhe über Geldbeträge zu verfügen;
- f) Kreditvereinbarungen in Form einer Rückvermietung von Gegenständen, **wenn das Eigentum regelmäßig spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird.**

2. Die Definition der "Gewährung von Krediten" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:

- a) Zahlungsaufschübe gegen Zahlung von Zinsen vor der Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen;
- b) Miet- und Leasing-Vereinbarungen.

Anmerkung des Vorsitzes:

*Der Zusatz zu Absatz 1 Buchstabe f wurde eingefügt, um deutlich zu machen, dass es sich bei Rückvermietungs geschäften um reine Finanzumsätze handelt, bei denen der Steuerpflichtige, der den Gegenstand verkauft und ihn im Anschluss im Rahmen eines Leasinggeschäfts wieder erwirbt, tatsächlich einen Kredit im Sinne des Artikels 135 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie erhält.*

*In Rückvermietungsverträgen vollziehen sich der Verkauf eines Gegenstands und dessen anschließende Rückvermietung in ein und demselben Vorgang. Hierbei könnte der Verkauf als Lieferung von Gegenständen betrachtet werden. Die anschließende Rückvermietung würde immer dann, wenn regelmäßig das Eigentum an dem Gegenstand erworben wird, ebenfalls eine Lieferung von Gegenständen darstellen. Da Verkauf und Vermietung in ein und demselben Vorgang erfolgen, besteht allerdings Unsicherheit dahin gehend, ob der Verkäufer des Gegenstands die Verfügungsgewalt über diesen überträgt. Ist dies nicht der Fall, da der Vermieter nicht so über den Gegenstand verfügen kann, als ob es sich um sein Eigentum handelte, so ist hier entsprechend dem Urteil in der Rechtssache C-320/88 (Shipping and Forwarding Enterprise Safe BV) nicht von einer Lieferung von Gegenständen auszugehen.*

#### Artikel 4

1. Die Definition der "Garantieübernahme für Schulden" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) die Übernahme von Zollbürgschaften;
  - b) die Übernahme von Garantien zur Besicherung ausstehender Mietforderungen oder von Forderungen aufgrund von Mietrückständen;
  - c) die Übernahme von Exportkreditbürgschaften.
  
2. Die Definition der "Garantieübernahme für Schulden" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:
  - a) die Übernahme der Gewährleistung für Reparaturen und für den Ersatz mangelhafter Gegenstände;
  - b) die Übernahme anderer als Geldforderungen.
  - c) [...]

#### Anmerkung des Vorsitzes:

*Absatz 2 Buchstabe c (Übergabe von Vermögenswerten, die zur Besicherung einer Schuld dienen sollen) wurde gestrichen. In diesem Fall wäre der einzige Vorgang, der besteuert werden könnte, die Bestellung des Pfandrechts als solche, das heißt die Gewährung der entsprechenden Garantie. Hierbei handelt es sich um einen Finanzumsatz. Die Übergabe von Vermögenswerten hingegen, die diese Garantie darstellen, gilt für Steuerzwecke nicht als Lieferung von Gegenständen, da es nicht zu einer Übertragung der Verfügungsgewalt über den betreffenden Vermögenswert kommt. Es handelt sich somit um einen nicht steuerpflichtigen Umsatz, der aus diesem Grund hier nicht genannt werden sollte, da er von der Besteuerung ausgenommen ist.*

## Artikel 5

1. Die Definition der "**Übertragung von Forderungen und Schulden**" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:

a) **die Akzeptanz des Ausfallrisikos eines Schuldners mittels Übernahme seiner Schulden.**

2. Die Definition der "**Übertragung von Forderungen und Schulden**" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:

a) **Dienstleistungen zur Einziehung von Schulden, Krediten, Wechseln, Schuldscheinen und anderen verbrieften Forderungen im Namen eines Gläubigers sowie Dienstleistungen im Rahmen eines Factoringvertrags mit Ausnahme von Vorauszahlungen, die gegebenenfalls im Rahmen dieser Verträge geleistet werden können.**

### Anmerkung des Vorsitzes:

*Der Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe a wurde geändert, um deutlich zu machen, dass die Übernahme von Schulden durch einen Dritten steuerbefreit bleibt.*

*Mit der Änderung von Absatz 2 Buchstabe a möchte der Vorsitz verdeutlichen, wie die Steuerbefreiung bei Factoringverträgen wirkt. Als "Factoring" kann ein Vertrag definiert werden, durch den ein Unternehmer (der Zedent) Handelskredite, deren Inhaber er gegenüber seinen Kunden ist, an einen anderen Unternehmer (die Factoring-Gesellschaft, den Zessionar oder "Factor") abtritt, welcher sich im Gegenzug verpflichtet, eine Reihe von Leistungen in Bezug auf diese Forderungen zu erbringen.*

*Aufgrund ihres atypischen Charakters, ihrer Komplexität und ihrer Mischform lassen sich Factoringverträge zwar nur schwer einheitlich darstellen oder beschreiben, doch können die wesentlichen Funktionen bei der Abwicklung solcher Verträge wie folgt zusammengefasst werden:*

- *Debitorenmanagement, in dessen Rahmen die Factoringgesellschaft alle unternehmerischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einziehung der durch den Zedenten abgetretenen Forderung übernimmt;*
- *Delkrederefunktion durch Übernahme des Risikos der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der abgetretenen Forderung;*
- *Finanzierungsfunktion, die dem Zedenten Vorauszahlungen im Rahmen der abgetretenen Forderungen ermöglicht.*

*Zudem muss bei Factoringverträgen differenziert werden, ob eine Übernahme des Schuldnerausfallrisikos erfolgt. Unter diesem Aspekt kann zwischen "echtem" und "unechtem" Factoring unterschieden werden.*

- *"Echtes" Factoring: Hier übernimmt der Factor oder Zessionar der Forderung das genannte Ausfallrisiko.*
- *"Unechtes" Factoring: Hier übernimmt der Factor oder Zessionar das Ausfallrisiko nicht; er kann sich deshalb im Fall der Nichtzahlung durch den Schuldner an den Zedenten wenden.*

*Die MwSt-Richtlinie nimmt die Einziehung von Forderungen ausdrücklich von der Liste der Steuerbefreiungen aus. Das heißt, dass Umsätze durch Einziehung von Forderungen nicht von der Besteuerung befreit sind. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-305/01 (MKG) die Auffassung vertreten, dass der Begriff der Einziehung von Forderungen dahin gehend auszulegen ist, dass er alle Factoringformen umfasst. Seiner objektiven Natur nach werde mit dem Factoring nämlich im Wesentlichen die Einziehung und Beitreibung von Forderungen bezweckt. Mithin sei das Factoring – ungeachtet der Modalitäten, nach denen es betrieben werde – lediglich als ein Unterbegriff des allgemeineren Begriffes "Einziehung von Forderungen" anzusehen. Sowohl das echte als auch das unechte Factoring stellen daher bloße Varianten dieses allgemeinen Begriffs dar.*

*So stellte der Gerichtshof fest, dass es sich bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die darin besteht, dass ein Wirtschaftsteilnehmer Forderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos aufkauft und seinen Kunden dafür Gebühren berechnet, um eine Einziehung von Forderungen handelt, die folglich nicht steuerbefreit ist.*

*Der Vorsitz vertritt allerdings die Ansicht, dass das Factoring nicht nur eine reine Verwaltungsfunktion umfasst, unter die auch die Einziehung von Forderungen fällt, sondern dass es auch eine Finanzierungs- bzw. Vorauszahlungsfunktion beinhaltet, die wesentlich anders geartet ist und die einer Finanzdienstleistung entspricht.*

*Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abtretung des Rechts an der Forderung an das Factoringinstitut als rein technischer Akt keinen steuerpflichtigen Vorgang darstellt. Relevant sind allein diejenigen Dienstleistungen, die das Factoringinstitut gegenüber dem Zedenten erbringt, und eben diese sind unter dem Aspekt der Steuerbefreiung zu analysieren.*

*Mit der Formulierung von Absatz 2 Buchstabe a werden zwei Ziele verfolgt:*

*1. Von der Steuerbefreiung sollen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einziehung von Schulden ausgenommen werden, unabhängig davon, wie sie verbrieft sind, also auch wenn sie im Rahmen eines Factoringvertrags erfolgen.*

*2. Steuerbefreit bleiben soll die in den Factoringverträgen enthaltene Vorauszahlungsfunktion, also diejenige Funktion, mit der de facto die Erbringung einer Finanzdienstleistung verbunden ist.*

*Hinsichtlich der Delkrederefunktion vertritt der Vorsitz die Auffassung, dass auch sie befreit bleiben müsste (was der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe a bereits impliziert). Beim echten Factoring besteht diese Funktion darin, dass der Factor das Ausfallrisiko seitens des Schuldners der abgetretenen Forderungen übernimmt. Beim echten Factoring ist sie mit der Vorauszahlungsfunktion verbunden. Es wäre nicht kohärent, Vorauszahlungen von der Steuerpflicht zu befreien, nicht jedoch die damit verbundene Garantiefunktion.*

*Artikel 6*

1. Die Definition von "Geldtransfers" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) **die Durchführung von Übertragungen von elektronischem Geld;**
  - b) **die Durchführung von Zahlungen über Mobiltelefone oder über das Internet;**
  - c) [...];
  - d) Zahlungen mit Schecks, Wechseln oder sonstigen Zahlungsmitteln;
  - e) **die Durchführung von Übertragungen von Geldbeträgen von einem bestimmten Bankkonto auf andere Träger zur Wertspeicherung wie Telefonkarten, Guthaben für Mobiltelefone und andere Träger zur Wertspeicherung, mit denen Gegenstände und Dienstleistungen bezahlt werden können;**
  - f) Clearing und Geldtransfer zwischen Finanzunternehmen;
  - g) die Eröffnung von Akkreditiven;
  - h) **die Durchführung von Zahlungen mit Kredit-, Debet- und Chipkarten;**
  - i) **Überweisungen zwischen Bankkonten;**
  
2. Die Definition von "Geldtransfers" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:
  - a) [...];

- b) [...];
- c) die Verwahrung von Geld.

Anmerkung des Vorsitzes:

*Absatz 1 Buchstabe b soll Fälle wie die folgenden abdecken: Es kommt sehr häufig vor, dass ein Endkunde Waren oder Dienstleistungen, etwa einen Klingelton für sein Telefon, direkt über das Mobilfunkgerät erwirbt. Die Telefongesellschaft berechnet ihm dann den entsprechenden Preis – neben den eigentlichen Fernsprecheleistungen – im Rahmen der Telefonrechnung. Die Telefongesellschaft überweist dem Verkäufer den Betrag für den erworbenen Klingelton und behält eine Kommission für die Durchführung der Überweisung oder Zahlung ein. Diese Kommission stellt das Entgelt für die Überweisung eines Geldbetrags, also für die Erbringung einer Finanzdienstleistung, dar. Es handelt sich somit um eine Dienstleistung, die steuerbefreit bleiben muss.*

*Solche von den Mobilfunkgesellschaften erbrachten Zahlungsleistungen erfolgen analog auch durch Institute, die über das Internet tätig sind (z.B. PayPal).*

*Absatz 1 Buchstabe c wurde gestrichen, da es sich bei Barzahlungen nicht um Geldtransfers im Sinne des Artikels 135 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie handelt, sondern schlicht um Zahlungen, die nicht der Steuerpflicht unterliegen.*

*In Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe i angefügt, da Überweisungen zwischen Bankkonten als Geldtransfers betrachtet werden. Zwar erfolgen diese Operationen zwischen Bankkonten, doch gehen sie über die reine Verwaltung des Kontos hinaus, und da es sich von ihrer Art her um Geldtransfers handelt, scheint es angemessener, sie in den Artikel 6 aufzunehmen.*

*In Absatz 2 wurden die Buchstaben a und b (körperliche Verbringung von Bargeld und Befüllen von Geldautomaten) gestrichen; diese Beispiele für nicht steuerbefreite Transaktionen wurden in den Artikel 8 Absatz 4 (Bereitstellung von Bargeld) aufgenommen.*

#### *Artikel 7*

1. Die Definition der "Entgegennahme von Finanzeinlagen" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) Sichteinlagen;
  - b) Spareinlagen;
  - c) Festgelder und Termineinlagen;
  - d) Einlagen in Form von Sparbriefen;
  - e) Sparschuldverschreibungen;
  - f) Einlagen, die gegen die garantierte Auszahlung einer Rente oder eines angesammelten Barguthabens geleistet werden, einschließlich Altersversorgungsparläne;
  - g) Kapitalrückzahlungsverträge;
  - h) Rentenversicherungen, wenn die Deckung des Lebens- oder Langlebighkeitsrisikos nur eine Nebenleistung darstellt.

2. Die Definition der "Entgegennahme von Finanzanlagen" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:
  - a) Einlagen zur Verwahrung von Sammlergegenständen oder von Wertpapieren, die Rechte, Forderungen oder Ansprüche verkörpern;
  - b) Mieten von Sicherheitsschließfächern und gesicherten Räumen.
  
3. Die Definition der "Führung von Konten" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) Führung von Einlagenkonten;
  - b) Führung von Girokonten;
  - c) Abhebung von Geld von einem Bankkonto;
  - d) Einzahlung von Geld auf ein Bankkonto;
  - e) [...];
  - f) Einrichtung von Daueraufträgen;
  - g) Erteilung von Lastschriftaufträgen;
  - h) Zugang zu Internet- und Telefon-Banking und dessen Nutzung;
  - i) Einräumen von Kreditmöglichkeiten, die für ein Geldkonto gewährt werden.

Anmerkung des Vorsitzes:

*In Absatz 3 wurde Buchstabe e gestrichen und der Text in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i eingefügt. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass sämtliche Geldtransfers unter ein und denselben Artikel fallen sollten.*

*Artikel 8*

1. Die Definition von "Währungsumtausch" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) Umtausch von Banknoten und Geldmünzen, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen;
  - b) Umtausch von auf einem Geldkonto verbuchten Einlagen oder Verbindlichkeiten;
  - c) **Ausstellung** und Annahme von Reiseschecks.
  
2. Die Definition von "Währungsumtausch" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:
  - a) Umsätze im Zusammenhang mit Sammlerstücken wie Münzen aus Gold, Silber oder anderem Metall sowie Banknoten, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden, oder mit Münzen, die von numismatischem Interesse sind;
  - b) Umtausch von Währungen, die nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden.
  
3. Die "Bereitstellung von Bargeld" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) manuelle oder automatische Ausgabe von Bargeld;

- b) **Ausstellung und Annahme** von Reiseschecks;
  - c) Umtausch von Banknoten und Münzen innerhalb derselben Wahrung;
  - d) Umtausch von Banknoten und Munzen in andere Zahlungsmittel und umgekehrt;
  - e) **Aufladen von Geldkarten.**
4. Die "Bereitstellung von Bargeld" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:
- a) Umsatze im Zusammenhang mit Sammlerstucken wie Munzen aus Gold, Silber oder anderem Metall sowie Banknoten, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden, oder mit Munzen, die von numismatischem Interesse sind;
  - b) Ausgabe von Wahrungen, die nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden;
  - c) **korperliche Verbringung von Bargeld;**
  - d) **Befullen von Geldautomaten.**

Anmerkung des Vorsitzes:

Die Ausstellung von Reiseschecks umfasst zwei Vorgänge: einerseits einen Devisenumtausch und andererseits die Bereitstellung von Bargeld, wobei davon ausgegangen wird, dass unter den Begriff "Bargeld" handelbare oder übertragbare Zahlungsmittel, also auch Reiseschecks, fallen. Wenn eine Bank Reiseschecks ausstellt, berechnet sie dem Empfänger zum Zeitpunkt der Ausstellung die Summe, die dem Betrag an Devisen entspricht, den dieser nach Umrechnung in die nationale Währung von seinem Konto abhebt, sowie eine Kommission. Diese Kommission stellt die Gegenleistung für die Durchführung des Währungsumtauschs und die Bereitstellung von Bargeld dar. Reiseschecks zeichnen sich aber durch die Besonderheit aus, dass sie einerseits verwendet werden können, um in Einrichtungen, die sie akzeptieren, Zahlungen direkt vorzunehmen, dass andererseits aber auch ihr Gegenwert in einem gesetzlichen Zahlungsmittel von einer Bank ausgezahlt werden kann. Beim Weg über die Bank behält diese eine Kommission für die Aushändigung der entsprechenden Banknoten, also für die Bereitstellung von Bargeld, ein. Dies ist der Grund, warum der Begriff "Annahme" in Absatz 3 Buchstabe b beibehalten wird. Dieser Begriff erscheint ebenfalls in Absatz 1 Buchstabe c, weil der Devisenumtausch auch zu diesem Zeitpunkt erfolgen kann, das heißt, wenn die Reiseschecks in einer bestimmten Währung ausgestellt sind und bei der Bank eines Landes mit einer anderen Währung vorgelegt werden.

Die ungarische Delegation lehnt den Ausdruck "Banknoten, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden" in Absatz 2 Buchstabe a ab. Der Vorsitz hat beschlossen, den Wortlaut dieses Buchstabens nicht zu ändern, weil es Banknoten gibt, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, die aber unter speziellen Umständen (z.B. im Gedenken an ein bestimmtes Ereignis) ausgegeben werden und die einen höheren Sammlerwert haben. Aus diesem Grund werden sie normalerweise nicht als gesetzliche Zahlungsmittel verwendet, auch wenn sie diese Funktion haben.

*Absatz 3 Buchstabe e bezieht sich auf das Aufladen von Geldkarten. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Vorsitzes allein um das Bereitstellen von Bargeld. Der einzige Unterschied zwischen dem Aufladen einer solchen Karte und dem Abheben von Geld von einem Konto – ob am Schalter oder am Automaten – besteht darin, dass die Abhebung im ersten Fall auf elektronischem Weg erfolgt und dass der Betreffende nicht über Geld in seiner physischen Form, wohl jedoch über dessen Wert verfügt. Die Geldkarte stellt, sofern sie ein Guthaben aufweist, ein Zahlungsmittel dar.*

*Absatz 4 Buchstaben c und d erschien vorher in Artikel 6 Absatz 2 (Geldtransfers). Nach Auffassung des Vorsitzes gehört dieser Passus jedoch hierher, da diese Vorgänge von ihrer Art her eher unter die Kategorie "Bereitstellung von Bargeld" als unter "Geldtransfers" fallen. Auf diese Weise wird deutlicher, dass es sich bei der körperlichen Verbringung von Bargeld und dem Befüllen von Geldautomaten der Sache nach eben nicht um die Bereitstellung von Bargeld handelt und dass diese Vorgänge daher nicht befreit sein sollten.*

#### *Artikel 9*

1. Die Definition der "Wertpapiere" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe ga der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) Eigenkapitaltitel, einschließlich Aktien **und Beteiligungen**;
  - b) Finanzinstrumente, die eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer Schuld beinhalten, einschließlich Schuldverschreibungen, Anleihen und Unternehmensanleihen, Schuldscheine, Euro-Schuldtiteln und anderen handelbaren "Commercial Papers";
  - c) hybride Wertpapierformen, einschließlich Vorzugsaktien, Aktienoptionsscheine, wandelbare Finanzinstrumente in Form von Anleihen oder Vorzugsaktien, die in Stammaktien der ausgebenden Gesellschaft umgetauscht werden können;

- d) Finanzinstrumente, die Anteile an bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen verkörpern, wie z.B. offene und geschlossene Fonds, börsengehandelte Fonds, Fonds auf Gegenseitigkeit, Hedgefonds und Immobilienfonds;
- e) Schecks und Wechsel.

2. Die Definition der "Umsätze mit Wertpapieren" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:

- a) Lieferung von Wertpapieren und Handel mit diesen[, mit Ausnahme von Umsätzen mit Schecks und Wechseln, die unter Geldtransfers, Bereitstellung von Bargeld oder Währungsumtausch fallen];
- b) Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen, die von einem Wirtschaftssubjekt erbracht werden, das als Gegenpartei fungiert, wie beispielsweise von einer Clearingstelle;
- d) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der festen Übernahme (underwriting) bei Aktienneuemissionen.
- d) individuelles Portfoliomanagement mit einem Ermessensspielraum, sofern der Verwalter berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung des Kunden unter anderem folgende Vorgänge zu tätigen: Kauf, Zeichnung, Veräußerung, Beleihung, Einlösung, Ausübung wirtschaftlicher Rechte, Einziehung entsprechender Beträge, Konversion und Umtausch von Wertpapieren und generell von finanziellen Vermögenswerten im Rahmen des Verwaltungsauftrags ohne vorherige Benachrichtigung des Portfolioinhabers und ohne Rücksprache mit diesem.**

3. Die Definition der "Umsätze mit Wertpapieren" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g<sup>a</sup> der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:
- a) Änderungen der Form von Wertpapieren von Papierform in elektronische Form und umgekehrt.

Anmerkung des Vorsitzes:

*In Absatz 1 Buchstabe a werden Beteiligungen als eine weitere Form von Eigenkapitaltiteln aufgenommen.*

*Absatz 1 Buchstabe e (Schecks und Wechsel) wird beibehalten. Im handelsrechtlichen Sinn werden Schecks und Wechsel als Wertpapiere betrachtet. Nach Auffassung des Vorsitzes sollten sie somit unter Absatz 1 erscheinen. Angesichts der rechtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Tatsache, dass es sich bei der Liste in Absatz 1 lediglich um eine Aufzählung mit Beispielcharakter handelt, wäre eine Streichung des Buchstabens e jedoch akzeptabel; diese Begriffe wären dennoch keinesfalls ausdrücklich von der Befreiung auszunehmen.*

*Die Formulierung "mit Ausnahme von Umsätzen mit Schecks und Wechseln, die unter Geldtransfers, Bereitstellung von Bargeld oder Währungsumtausch fallen" steht weiterhin in eckigen Klammern, solange die Delegationen hierzu nicht Stellung genommen haben. Der Vorsitz ist nicht sicher, ob dieser Passus erforderlich ist.*

*Mit Absatz 2 Buchstabe d soll die Befreiung des individuellen Portfoliomanagements mit Ermessensspielraum bewirkt werden.*

*Nach Auffassung des Vorsitzes handelt es sich bei der Wertpapierverwaltung nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe ga der Richtlinie darum, dass der Verwalter dem Anlagekunden bestimmte Geschäfte vorschlägt, der seinerseits darüber entscheidet, ob diese ausgeführt werden sollen oder nicht. Die Funktion des Verwalters beschränkt sich also auf die Beratung des Kunden und auf die Ausführung der Aufträge, die er von diesem im Zusammenhang mit dessen Wertpapierbesitz erhält. Diese Art von Verwaltung ist nicht von der Steuerpflicht befreit.*

*Die Verwaltung mit Ermessensspielraum geht allerdings über die bloße Information über Wertpapiere sowie die Beratung bei diesbezüglichen Transaktionen und die strikte Erfüllung der Aufträge seitens des Anlegers hinaus. Bei dieser Art der Verwaltung verfügt der Verwalter über einen breiten Handlungsspielraum, da er Umsätze, die er für zweckmäßig hält, ohne vorherige Benachrichtigung des Portfolioinhabers und ohne Rücksprache mit diesem tätigen kann. Diese Verwaltungsleistungen mit Ermessensspielraum setzen Umsätze in Bezug auf Wertpapiere voraus, die geeignet sind, Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen, wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-235/00 (CSC) festgestellt hat; sie sind daher von der Steuerpflicht zu befreien.*

#### *Artikel 10*

1. Die Definition der "derivativen Finanzinstrumente" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe gb der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) Währungs- und Zinsswaps;
  - b) **Finanz**terminkontrakte, Optionen, Termingeschäfte;
  - c) Differenzgeschäfte;
  - d) Credit Default Swaps.

2. Die Definition der "Umsätze mit derivativen Finanzinstrumenten" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe gb der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:

- a) Lieferung von derivativen Finanzinstrumenten und Handel mit diesen, entweder im eigenen Namen oder im Namen eines Kunden;
- b) Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen [...] wie beispielsweise von einer Clearingstelle.

**[3. Die Definition der "Umsätze mit derivativen Finanzinstrumenten" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe gb der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:**

**a) Differenzwetten ("Spread Betting").]**

*Anmerkung des Vorsitzes:*

*In Absatz 1 Buchstabe b soll das Beispiel durch Änderung des Begriffs "Terminkontrakte" in "Finanzterminkontrakte" präzisiert werden.*

*In Absatz 2 Buchstabe b wird der Bezug auf die Wirtschaftssubjekte gestrichen. Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen gehören nicht zu den derivativen Finanzinstrumenten, unabhängig davon, von wem sie erbracht werden.*

*Der Absatz 3 (Differenzwetten) wird in eckige Klammern gesetzt, da es sich um Umsätze handelt, die nicht eindeutig definiert sind. Nach Auffassung des Vorsitzes überwiegt bei dieser Art von Umsätzen die Komponente des Glücksspiels gegenüber der finanziellen Komponente, so dass sie eher unter Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie geregelt werden sollten.*

# **Kapitel III**

## **Von der Steuer befreite Verwaltungs- und Vermittlungsdienstleistungen**

### *Artikel 11*

1. Die Definition der "Verwaltung von Investmentfonds" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe gc der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) strategische und taktische Vermögensverwaltung und Portfoliostrukturierung einschließlich Währungs- und Risikomanagement;
  - b) operative Vermögensverwaltung einschließlich Aktienausswahl, Entscheidungsprozesse und Durchführung, Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Anlagen, Saldieren der Abschlüsse, vorvertragliche Kommunikation mit Maklern, Verwaltung und Kontrolle der Abschlüsse sowie nachvertragliche Kommunikation mit Maklern und der Verwahrstelle;
  - c) Bereitstellung von Sicherheiten einschließlich des Betriebens eines Hedge-Portfolios.
  
2. Die Definition der "Verwaltung von Investmentfonds" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe gc der Richtlinie 2006/112/EG umfasst jede Gesamtheit mindestens der folgenden Dienstleistungen, wenn diese ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung der betreffenden Fonds spezifisch und wesentlich sind:
  - a) Verwaltung von Aktien oder Anteilen einschließlich des Vertriebs und der Kommunikation mit Treuhändern;
  - b) Vereinbarung und Abwicklung der Ausleihung von Aktien und Anleihen;
  - c) Bearbeitung der Fondsaufträge, einschließlich der automatisierten Bearbeitung;
  - d) Markt- und Unternehmensanalysen;

- e) Leistungsmessung einschließlich des Erstellens von Berichten über die Wertentwicklung der Anlagen und Attributionsanalyse der Renditen;
  - f) Durchführung von Bewertungen, Steuerrückforderungen, die Bereitstellung von Managementinformationen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
  - g) Schließfachverwaltungsdienste, Sicherheitsaufbewahrung von Wertpapieren und Sicherheitskontrolle;
  - h) Überwachung des Fonds durch die Verwahrstelle;
  - i) Auszahlung der Erträge an die Kunden und Ausübung von Stimmrechtsvollmachten.
3. Die Definition der "Verwaltung von Investmentfonds" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe gc der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:
- a) externe Revision des Fonds, Marketing und Verwaltung der Gemeinkosten des Fonds;
  - b) Systementwicklung wie Entwurf und Einführung neuer Technologien, größere Maßnahmen zum Systemausbau und Wartung der Systeme;
  - c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften.

Anmerkung des Vorsitzes:

*Der Wortlaut dieses Artikels wird in einem separaten Dokument des Vorsitzes (Dok. 6881/10 FISC 20) behandelt.*

## *Artikel 12*

1. Die Definition der "Vermittlung von Versicherungs- und Finanzumsätzen" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe gd der Richtlinie 2006/112/EG umfasst zumindest Folgendes:
  - a) Vermittlung von Umsätzen, die ihrem Wesen nach den unter Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis gb genannten Dienstleistungen entsprechen, allerdings nicht der MwSt unterliegen;
  - b) Vermittlung von Versicherungs- und Finanzumsätzen in Fällen, in denen anschließend kein Vertrag geschlossen, verlängert, geändert oder beendet wird;
  - c) Vermittlung von Versicherungs- und Finanzumsätzen durch Unteragenten;
  - d) Vermittlungsdienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen;
  - e) Erbringen von Dienstleistungen, die die Aushandlung der Konditionen des **Vertrags** mit umfassen;
  - f) Aktien- und Hypothekemaklergeschäfte.
  
2. Die Definition der "Vermittlung von Versicherungs- und Finanzumsätzen" nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe gd der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht:
  - a) von Callcentern erbrachte standardisierte Dienstleistungen;
  - b) Brandhosting, Webhosting sowie sonstige Webdienstleistungen oder Hostingdienstleistungen;

- c) Werbung und andere Informationsdienstleistungen;
- d) Pflege der Kundenbeziehung während der Vertragsdauer, etwa durch Bonusangebote.

Anmerkung des Vorsitzes:

*In Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort "Produkt" durch "Vertrag" ersetzt, da es bei den auszuhandelnden Konditionen um die des Vertrags geht, der zwischen den Parteien geschlossen wird.*

*Die italienische Delegation hat vorgeschlagen, die in Absatz 2.3 des Kommissionsdokuments (TAXUD/2414/08) genannte fachliche Beratung wieder aufzunehmen. Der Vorsitz ist jedoch nicht sicher, ob es sich dabei um eine Vermittlungsleistung handelt oder eher um einen Bestandteil des Portfoliomanagements mit Ermessensspielraum nach Artikel 2 Buchstabe d dieser Verordnung.*

*Die fachliche Beratung kann nur dann befreit werden, wenn damit eine so weitreichende Handlungsvollmacht in den Beziehungen zwischen Berater und Kunden verbunden ist, dass keine Rücksprache mit letzterem erforderlich ist und der Berater somit bei seiner Tätigkeit über einen Ermessensspielraum verfügt. Beschränkt sich der Berater darauf, ein bestimmtes Vorgehen vorzuschlagen, wobei die Entscheidung darüber immer beim Kunden liegt, so ist diese Dienstleistung nicht steuerbefreit.*

*Vor diesem Hintergrund scheint die fachliche Beratung in den Bereich der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum zu gehören; der Vorsitz ist deshalb der Ansicht, dass solche Dienstleistungen im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache CSC eher unter "Umsätze mit Wertpapieren" als unter "Finanzvermittlung" fallen.*